	Einladung		
	x öffentlich nicht öffentlich		
	Drucksachennummer		
	AÖR-15033		
Sitzung	Verwaltungsrat		
Sitzungstag	28.08.2015		
Sitzungsort	Verwaltungsgebäude bonnorange AöR,		
	Kantine;		
	Lievelingsweg 110, 53119 Bonn		
Beginn	14:00 Uhr		
Ende			

Tagesordnung

1.	Öffentliche Sitzung	
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	3
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.06.2015	3
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	3
	- entfällt -	
1.4	Vorlagen	
1.4.1	AöR-15035: Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR	4
	AöR-15035 Anlage 1: 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	5
	AöR-15035 Anlage 2: Synopse	6
1.4.2	AöR-15036: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn	8
	AöR-15036 Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	g
	AöR-15036 Anlage 2: Synopse	16

1.5	Mitteilungen	
1.5.1	AöR-15037: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	25
	AöR-15037 Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	26
	AöR-15037 Anlage 2: Synopse	27
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.8	AöR-15038: Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	29
Bonn, d	en 10.08.2015	
gez. R.	Wagner	
Vorsitze	ender Verwaltungsrat	

1. Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Die mit der Einladung vom 10.08.2015 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 28.08.2015 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.06.2015

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 12.06.2015 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Vorlagen

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW Drucksachen-Nr. AÖR-15035 Externe Dokumente Anlage 1: 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AÖR Anlage 2: Synopse

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AÖR

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen	
Ja, sh. Begründung Nein	Ja, sh. Begründung	Nein Nein
Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	03.08.2015	gez. Hülter
Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	28.08.2015	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AÖR) gemäß § 7 Absatz 7 der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts – in der als AÖR-15035 Anlage 1 beigefügten Fassung. Die AÖR-15035 Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der neuen und alten Fassung.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 7 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Die konkreten Änderungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

1. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR wird wie folgt geändert:

1. In die Einleitung wird folgender Satz 2 eingefügt:

"(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden generell die männliche Schreibweise verwendet.)"

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4)Drucksachen, Einladungen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht
mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an den Datenschutzbeauftragten der AöR zurückzugeben. Eine anderweitige
Vernichtung ist nur zulässig, wenn der Zugriff Unbefugter bei
der Vernichtung ausgeschlossen ist und das Verfahren gewährleistet, dass die Daten und Unterlagen nicht rekonstruierbar
sind."

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1)An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen neben den benannten Mitgliedern der Vorstand der AöR und seine Stellvertreter/-innen sowie vom Vorstand bestimmte Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR teil. Vertreter/-innen der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit sowie der Koordinierungsstelle 70 der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen."

4. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6)Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnung in der Weise abändern, dass Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen und in denen noch nicht die Stellungnahme des Vorstands vorliegt, in die nächste Sitzung des Verwaltungsrates verschoben werden sollen."

5. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1)Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder wird die festgesetzte Redezeit überschritten, kann die/der Vorsitzende die Rednerin bzw. den Redner ermahnen."

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	
(4) Drucksachen, Einladungen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der AöR zurückzugeben. Eine anderweitige Vernichtung ist nur zulässig, wenn der Zugriff Unbefugter bei der Vernichtung ausgeschlossen ist und das Verfahren gewährleistet, dass die Daten und Unterlagen nicht rekonstruierbar sind.	(4) Drucksachen, Einladungen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an den Datenschutzbeauftragten der AöR zurückzugeben. Eine anderweitige Vernichtung ist nur zulässig, wenn der Zugriff Unbefugter bei der Vernichtung ausgeschlossen ist und das Verfahren gewährleistet, dass die Daten und Unterlagen nicht rekonstruierbar sind.	Konkretisierung
§ 5 Teilnahme an Sitzungen	§ 5 Teilnahme an Sitzungen	
(1) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen neben den benannten Mitgliedern der Vorstand der AöR und seine Stellvertreter/-innen teil. Vertreter/-innen der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.	(1) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen neben den benannten Mitgliedern der Vorstand der AöR und seine Stellvertreter/-innen sowie vom Vorstand bestimmte Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR teil. Vertreter/-innen der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit sowie der Koordinierungsstelle 70 der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen."	Konkretisierung Wunsch des Verwaltungsratsvorsitzenden
§ 6	§ 6 Tagesordnung	
Tagesordnung (6) Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnung in der Weise abändern, dass Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen und in denen noch nicht die Stellungnahme des Vorstands	(6) Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnung in der Weise abändern, dass Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen und in denen noch nicht die Stellungnahme des Vorstands vorliegt, in die nächste Sitzung	Redaktionelle Änderung

vorliegt, in die nächste Sitzung des Verwaltungsrat verschoben werden sollen.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

(1) Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder wird die festgesetzte Redezeit überschreitet, kann die/der Vorsitzende die Rednerin bzw. den Redner ermahnen. des <u>Verwaltungsrates</u> verschoben werden sollen."

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

(1) Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder wird die festgesetzte Redezeit <u>überschritten</u>, kann die/der Vorsitzende die Rednerin bzw. den Redner ermahnen.

Redaktionelle Änderung

bonnorange AöR Verwaltungsrat

TOP 1.4.2

Beschlussvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.

AöR-15036

Externe Dokumente

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)
Anlage 2: Synopse

Betreff

2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Finanzielle Auswirkungen Stellenplanmäßige Auswirkungen			
Stellenplanmakige Auswirkungen			
Ja, sh. Begründung	Nein		
Datum	Unterschrift		
04.08.2015	gez. Hülter		
Sitzung	Ergebnis		
28.08.2015			
	Datum 04.08.2015		

Beschlussvorschlag

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird in der als AÖR-15036 Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. AÖR-15036 Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über Satzungen, die im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sind.

Seit der 1. Satzung zur Änderung Abfallsatzung zum 03.10.2013 haben sich Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung in verschiedenen Punkten erforderlich machen. Die Begründungen der Änderungen sind im Einzelnen der AöR-15036 Anlage 2 (Synopse) zu entnehmen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetztes vom 16.März 2005 (BGBl. I.1110, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S.3642),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - in seiner Sitzung am 28. August 2015 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

"Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt."

2. § 1 Absatz 1, letzter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

"- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016"

3. § 2 Absatz 1 c) wird das Wort Stadt Bonn durch Bundesstadt Bonn ersetzt.

4. § 2 Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

"d)Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01.Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26.März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle."

5. In § 2 Absatz 1 wird hinter d) folgender neuer Absatz eingefügt:

"e)Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1,2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle."

6. § 3 Absatz 2 Nr. 10 und Absatz 6 erhalten folgende Fassungen:

"(2) Nr. 10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997."

"(6)Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung."

7. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer,
 - d) Sondersammelverfahren"

8. § 11 Absatz 1 und 7 und 8 (neu) erhalten folgende Fassungen:

"(1)Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

```
MGB 40 (40 l, EN 840)
                                 nominale Nutzlast:
                                                      40 ka
MGB 60 (60 l, EN 840)
                                nominale Nutzlast:
                                                      40 kg
MGB 80 (80 l, EN 840)
                                 nominale Nutzlast:
                                                      40 kg
MGB 100 (100 l, EN 840)
                            nominale Nutzlast:
                                                 40 kg
MGB 120 (120 1, EN 840)
                            nominale Nutzlast:
                                                 48 kg
MGB 240 (240 l, EN 840)
                            nominale Nutzlast:
                                                 96 kg
MGB 660 (660 1, EN 840)
                            nominale Nutzlast: 264 kg
MGB 1.100 (1.100 l, EN 840) nominale Nutzlast: 440 kg
```

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutz-last: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit

nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn."

- "(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden."
 - "(8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können."

9. § 12 Erhält die Überschrift "Beistellsäcke", sowie folgende Fassung:

- "(1)Zur Abfuhr des gelegentlich anfallenden Restmülls werden als zusätzliche Behältnisse spezielle <u>Beistellsäcke</u> mit 70 l Volumen zugelassen.
- (2) In die <u>Beistellsäcke</u> dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3)Die <u>Beistellsäcke</u> werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR" sowie den Hinweis "für Hausabfälle" bestimmt. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist eine Gebühr für die Entsorgung enthalten."

10. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige <u>Haushaltsgegenstände</u> bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall."

11. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Elektro- und Elektrokleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen
sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen
Stadtbezirken aufgestellten "Roten Tonnen" eingegeben werden.

Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern
sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte
der "Roten Tonnen" werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben."

12. § 28 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von Sperrmüll zum Zwecke der <u>Wiederverwendung</u> ist nur gestattet, wenn Bestandteile für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßenoder Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden."

13. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
 - 2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
 - 3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
 - 4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
 - 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
 - 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR

- vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
- 7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
- 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
- 9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- 10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
- 11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
- 12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
- 13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
- 14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
- 16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
- 17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem

- Grundstück nicht erfüllt,
- 18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
- 19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche nicht nur gelegentliche Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
- 20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-Euro geahndet werden.
- (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel II

Artikel I tritt zum xxxxx in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerüt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, 28.08.2015

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
Präambel	Präambel	
Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgaben-wahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts um.	Die Bundesstadt Bonn <u>hat ihr</u> ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts <u>umgewandelt.</u>	Redaktionelle Änderung
§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR	§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR	
 Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016, vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 9. 	 Entsorgung der sonstigen im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016. 	Redaktionelle Änderung
	§ 2	
§ 2 Aufgaben des REK	Aufgaben des REK	
(1)	(1)	
c) Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.	c) Die Entsorgung der im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK- Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.	Redaktionelle Änderung
d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle. Der Aufgabenübergang nach Satz 1 tritt zum 01. Januar	d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01.Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum	Redaktionelle Änderung und Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18.Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.Juli

2016, 00.00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

e) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle.

2015 geänderten Satzung der REK

Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18.Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.Juli 2015 geänderten Satzung der REK.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01. Januar 2016. 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26.März 1997.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26.März 1997.

11. Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten und Parkabfälle sowie Redaktionelle Änderung

Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der bonnorange AöR nach den §§ 1, 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10.09.1987 in der Fassung vom 17.12.2012.

§ 10 Art des Einsammelns und Beförderns

- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter, b) Abfallsäcke,
 - c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren.

§ 11 Abfallbehälter

(1).....Soweit noch Abfallbehälter mit 70 I (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 I (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 I (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 I pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen

der Landschaftspflegeäbfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG, jeweils in der gültigen Fassung bis zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr.

(6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10.September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Art des Einsammelns und Beförderns

- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke,
 - c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren

§ 11 Abfallbehälter

(1) ... Soweit noch Abfallbehälter mit 70 I (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 I (nominale Nutz-last: 40 kg) oder 110 I (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 I pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR

18.Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.Juli 2015 geänderten Satzung der REK.

Rechtliche Konkretisierung

Konkretisierung

Rechtliche Konkretisierung

Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 I pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 I Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 I und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 I pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.

vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 I pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 I Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 I und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 I pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig,

nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

(7)Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.

Rechtliche Konkretisierung

Klarstellung aus Gründen des Arbeitsschutzes

§ 12 Abfallsäcke

- Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich anfallenden Abfalls werden als zusätzliche Behältnisse Abfallsäcke mit 70 I Inhalt zugelassen.
- (2) In die Abfallsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3) Die Abfallsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR " sowie den Hinweis "für Hausabfälle bestimmt". Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

§ 13 Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige Hausgeräte bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall).

§ 18

(8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 12 Beistellsäcke

- Zur Abfuhr des gelegentlich anfallenden Restmülls werden als zusätzliche Behältnisse spezielle <u>Beistellsäcke</u> mit 70 I Volumen zugelassen.
- (2) In die <u>Beistellsäcke</u> dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem <u>Beistellsack</u> nicht herausragen. Die gefüllten <u>Beistellsäcke</u> dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3) Die <u>Beistellsäcke</u> werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR" sowie den Hinweis "für Hausabfälle" bestimmt. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist eine Gebühr für die Entsorgung enthalten."

§ 13 Sperrmüll

(1)Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Hausund Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige <u>Haushaltsgegenstände</u> bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall).

§ 18

Rechtliche Konkretisierung

Rechtliche Konkretisierung (Arbeitsschutz)

Konkretisierung

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten "Roten Tonnen" eingegeben werden. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.

§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwertung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektrokleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten "Roten Tonnen" eingegeben werden. <u>Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind.</u> Die Standorte der "Roten Tonnen" werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.

§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der <u>Wiederverwendung</u> ist nur gestattet, wenn Bestandteile für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Rechtliche Konkretisierung (BatterieG)

Rechtliche Konkretisierung (vgl § 3 Abs. 21 KrWG)

Ausnahmegenehmigung ausgibt,

- entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt.
- 3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
- 4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
- 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
- entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
- 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
- entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
- entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
- 11. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen

9. <u>anfallende Abfälle entgegen § 28 unbefugt durchsucht</u> oder wegnimmt.

- 10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
- 11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
- 12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und

Rechtliche Konkretisierung

- und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
- 12. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obstoder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
- 13. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
- 14. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
- 15. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
- 16. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
- 17. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
- 18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen

- Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
- 13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
- 14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
- 16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt.
- 17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt.
- 18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
- 19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche nicht nur gelegentliche Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,

- oder wesentliche nicht nur gelegentliche -Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
- 19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.
- 20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßenoder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.

Mitteilungsvorlage		
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW		
Drucksachen-Nr.		
AÖR-15037		
Externe Dokumente		
Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR Anlage 2: Synopse		

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit			
Finanzielle Auswirkungen Stellenplanmäßige Auswirkungen			
Ja, sh. Begründung	Nein Nein		
Datum	Unterschrift		
04.08.2015	gez. Hülter		
Sitzung	Ergebnis		
28.08.2015			
	Datum 04.08.2015 Sitzung		

Inhalt der Mitteilung

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die 1. Änderung der am 15.11.2012 beschlossenen Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen (Drucksachen.-Nr. 1511505).

Die Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

vom 30.11.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 30.11.2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 954 bzw. 1161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des "Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet."

2. § 2 Absatz 1, Ziffer 1.c) erhält folgende Fassung

"Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn aus privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle einschließlich Bioabfälle sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung."

3. § 8 Abs. 3, Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

"14. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn (§ 4 Abs. 5),"

Artikel II

Artikel I tritt zum xxxxxx in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den XXXXX

Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 30.11.2012

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

1) Die bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AöR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des "Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Bundesstadt Bonn "Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" ein, soweit sie sich aus den nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgabenbereichen ergeben. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2) ...

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):
 - die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertra-

1. Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

1) Die bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AöR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des "Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Bundesstadt Bonn "Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" ein, soweit sie sich aus den nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgabenbereichen ergeben. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung aeführt.

2) ...

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):
 - die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertra-

Bemerkungen

redaktionelle Änderung

genen Aufgaben und folgenden Maßnahmen: genen Aufgaben und folgenden Maßnahmen: a) ... a) ... b) ... b) ... c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entc) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn sorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn Änderung aufgrund Ratsbeschluss vom 18.06.2015 zur angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaaus privaten Haushalten angefallenen und über-Übertragung der Entsorgung von Bioabfällen aus privaten ten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus lassenen Abfälle einschließlich Bioabfälle sowie Haushalten in Bonn auf den REK ab dem 01.01.2016 anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunfts-20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt bereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 zum 01. Januar 2016. 0.00 Uhr auf den Zweck-LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar verband Rheinische Entsorgungs-Kooperation 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheiniübertragen, § 4 Abs. 2 a) cc) Zweckverbandssatsche Entsorgungs-Kooperation übertragen. Somit zung. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgagilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung. be auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung. . . . § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats 1) ... 1) ... 2) ... 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: 14. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinba-14. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn redaktionelle Änderung rungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn (§ 4 Abs. 5), (§ 4 Abs. 4),

	Mitteilungsvorlag	е
	- öffentlich nach § 48 Abs. 2 S	Satz 1 GO NRW
	Drucksachen-Nr.	
	AöR-15038	
	Externe Dokumente	
Betreff		
Tagesordnungspunkte der nicht öff	entlichen Sitzu	ng
Eventuelle Begründung der Dringlichkeit		
Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirk	ungen
Ja, sh. Begründung Nein	Ja, sh. Begründung	Nein
Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	04.08.2015	
Domiorange Aok, Vorstand	04.00.2015	gez. nuitei
Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	28.08.2015	

Inhalt der Mitteilung

- 2. Nicht öffentliche Sitzung
- 2.1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.06.2015
- 2.4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - entfällt -
- 2.5 Vorlagen
- **2.5.1 AöR-15039:** Zukunftskonzeption der MVA Bonn GmbH zur Einbindung in den Zweckverband Rheinische-Entsorgungs-Kooperation (REK)
 - AöR-15039 Anlagen
- **2.5.2 AöR-15040:** Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der bonnorange AöR
- **2.5.3** AöR-15026: Vergabeverfahren für die Sammlung (Los 1) sowie Übernahme, Sortierung und Verwertung (Los 2) von Alttextilien für die Laufzeit von einem Jahr

AöR-15026ST2: Vergabeverfahren für die Sammlung (Los 1) sowie Übernahme, Sortierung und Verwertung (Los 2) von Alttextilien für die Laufzeit von einem Jahr

- 2.6 Mitteilungen
 - entfällt -
- 2.7 Aktuelle Informationen
- 2.8 Sonstiges